

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Klaus Weber, Gießen (18. 10. 84), Lothar Schneider Dillenburg, Hans-Jürgen Schlimme, Marburg (beide 25. 10. 84);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Volker Eckhard Heinrich Thies, Gießen (11. 10. 84), Volker Sima (24. 10. 84), Hans Norbert Henkel, beide Wetzlar (2. 11. 84), Jutta Soltendieck, Marburg (1. 11. 84), Karin Planz, Weilburg (8. 11. 84);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Reiner Deibel, Gießen (11. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Studienräte (BaP) Gerhard Zinßer, Alsfeld (24. 10. 84), Klaus Bergen, Marburg (26. 10. 84), Christian Wild, Kirchhain (1. 11. 84).

Gießen, 4. Dezember 1984

**Der Regierungspräsident**

21 — 7 0 16 — 03

StAnz. 53/1984 S. 2645

**1315**

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 3. Januar 1983 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Karl Dreyer — Polizeistation Büdingen — ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03 — 0742 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 13. Dezember 1984

**Der Regierungspräsident**

III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 53/1984 S. 2646

**1316**

### Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bestimmung eines Deponie-Standortes für die Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen **Abfällen der Kategorie I im Rheingau-Taunus-Kreis**

Bezug: Bekanntmachung des RP in Darmstadt vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2261)

In der o.a. Bekanntmachung muß es in Abs. 2 statt „Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ richtig „Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ heißen.

Die Redaktion

**1317**

GIESSEN

### 6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die 6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am **Montag, 14. Januar 1985, 16.30 Uhr,**

in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Landkreis Gießen, statt. Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen
  - a) Aussprache
  - b) Beschlußfassung über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Anregungen und Bedenken des Anhörungsverfahrens
  - c) Beschlußfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen
3. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 14. Dezember 1984

**Der Regierungspräsident**

51 — 93b — 10/01

StAnz. 53/1984 S. 2646

**1318**

KASSEL

### Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Schwalm“ mit Sitz in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Schwalm“ in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, hat in der Sitzung vom 29. August 1984 beschlossen, § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Ziff. 5 der Verbandssatzung vom 25. August 1976 (StAnz. S. 1656) zu streichen.

Diese Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. d. F. des Gesetzes vom 1. Oktober 1972 erlassen.

Kassel, 12. Dezember 1984

**Der Regierungspräsident**

38 — 79 b 20 Schwalm 03

StAnz. 53/1984 S. 2646

**1319**

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelnau“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Der Heißbachgrund nordöstlich von Michelnau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelnau“ besteht aus Teilen der Gemarkungen Michelnau, Flur 6 und 7 und Eichelsdorf, Flur 20, Stadt Nidda, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 50,97 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes

ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

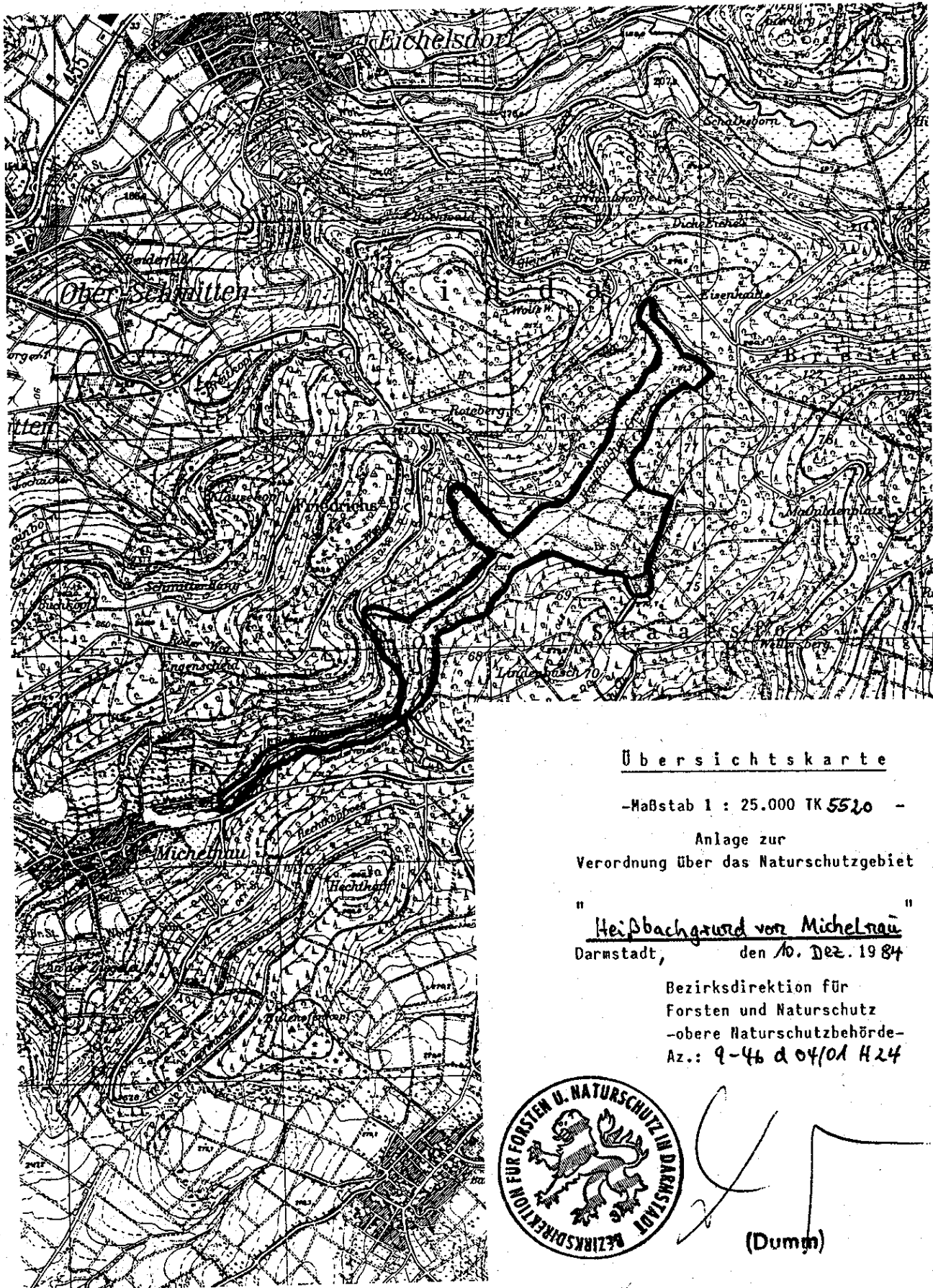
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das ausgedehnte Waldwiesental mit dem sich anschließenden naturnahen Bachlauf in seiner Einzigartigkeit zu erhalten, um den dort heimischen und zum Teil bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum zu sichern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5520 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Heißbachgründ von Michelrau"  
Darmstadt, den 10. Dez. 1984

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: 9-46 d 04/01 H 24



*[Handwritten signature]*  
(Dumg)

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Schafe weiden zu lassen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Grabenräumung der vorhandenen Gräben ohne Sohlenvertiefung maximal alle zwei Jahre in der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober, wobei jeweils nur eine Seite geräumt werden darf;
3. die forstliche Bodennutzung zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung und eines ebensolchen Waldaufbaues einschließlich der Waldränder mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und am Damm im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Schafe weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2646

1320

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

- (1) Das Lorcher Werth wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ besteht aus der „Großen Au“, der „Kleinen Au“, dem Verbindungsstück zwischen diesen beiden, dem Leitwerk am oberen Ende der „Kleinen Au“ mit dem dahinter liegenden Stillwasser sowie den vorgelagerten Sandbänken im Rhein. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Lorch/Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,68 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Nahrungs- und Rastplätze für durchziehende und überwinternde Wasservögel und Limikolen sowie der Sandbänke und des Stillwassers als Lebensraum spezifischer Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Förderung eines noch der Dynamik des Stromes unterworfenen Auewaldes.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

**Artikel 59**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heißbachgrund von Michelinau“ vom 10. Dezember 1984 (StAnz. S. 2646) wird wie folgt geändert:

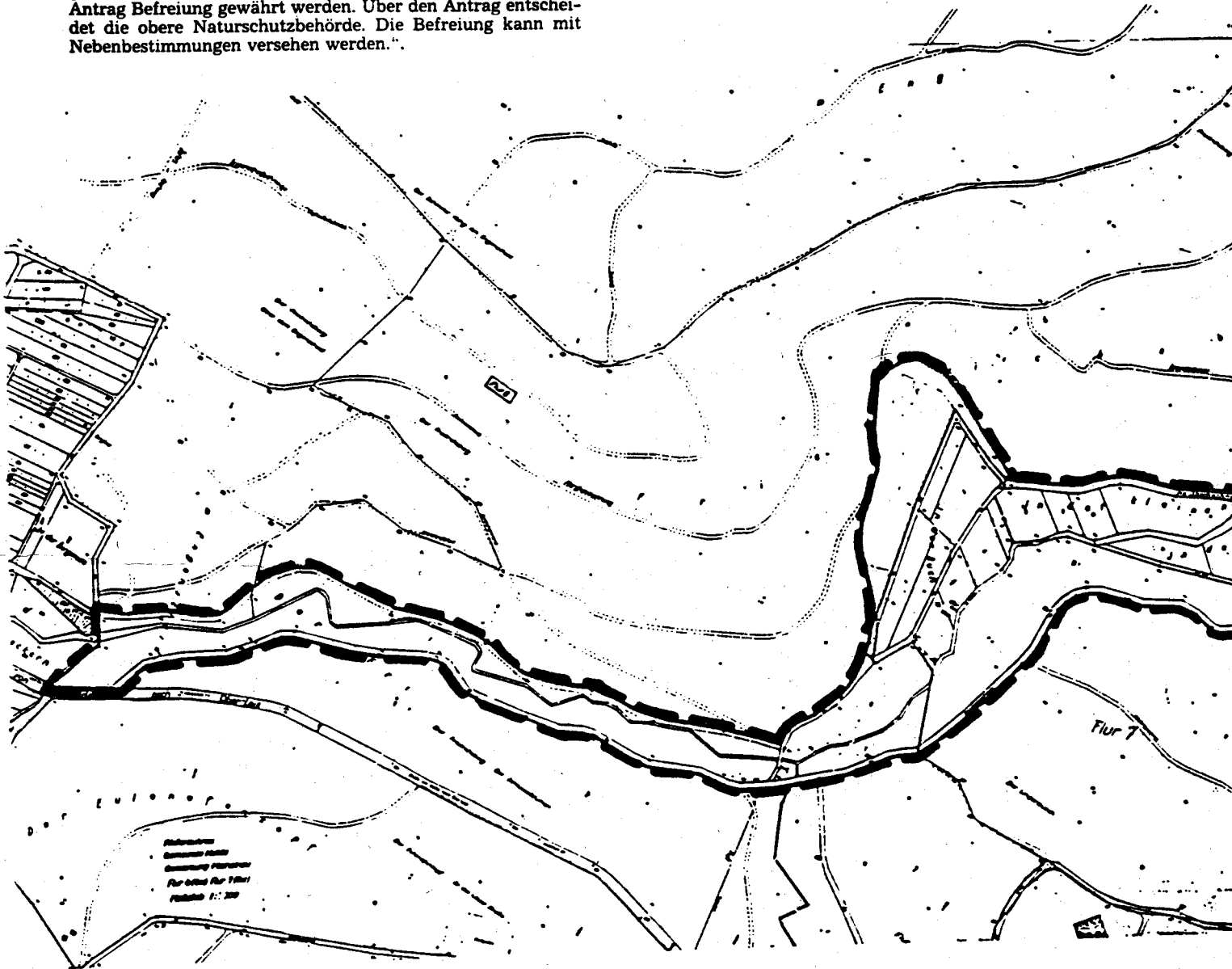
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

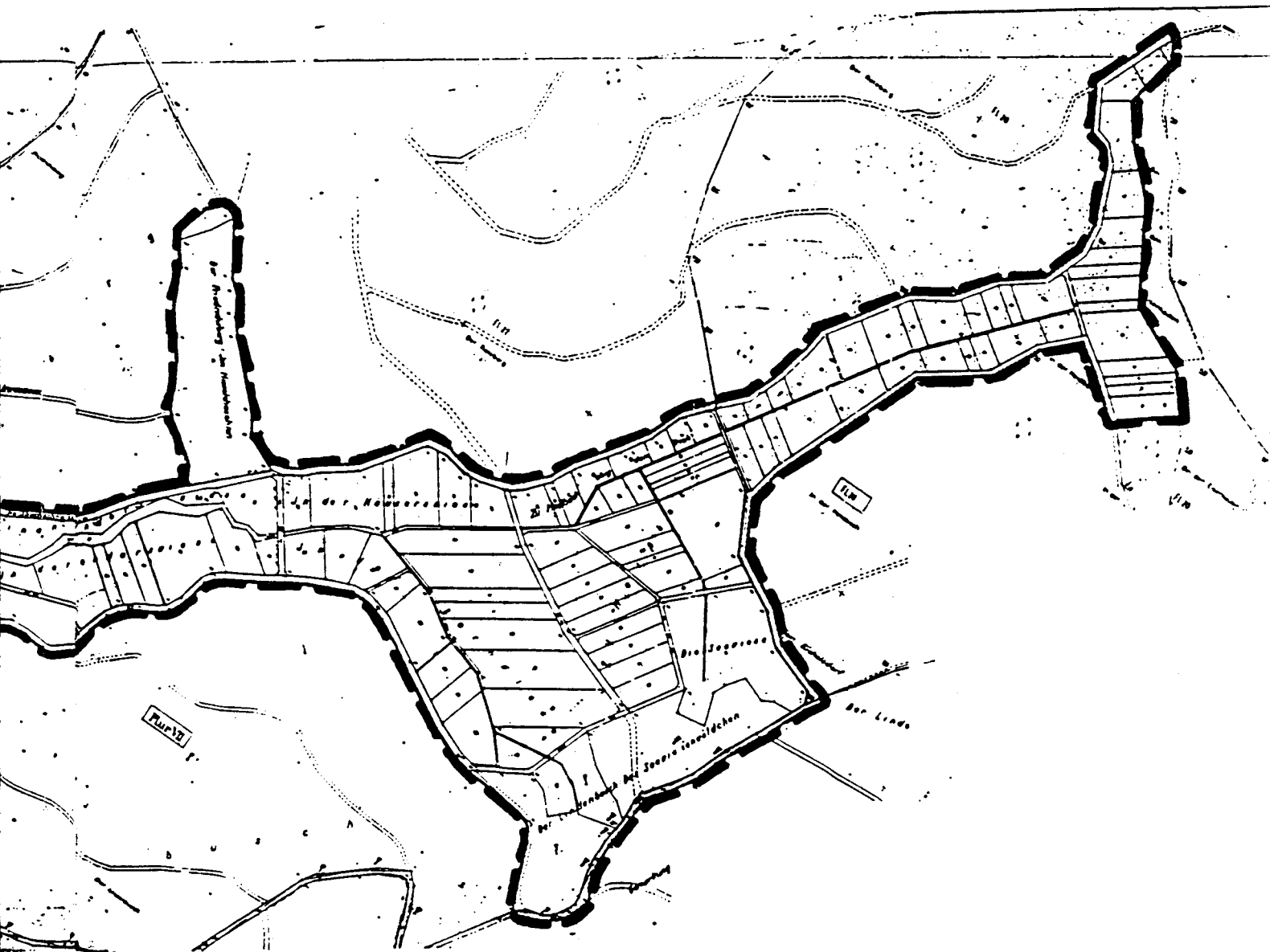
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





**Abgrenzungskarte, Mastab 1 : 8 000,  
Bestandteil der Verordnung ber das  
Naturschutzgebiet  
„Heibachgrund von Michelnau“**

----- Grenze des Schutzgebietes

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Landkreis: | Wetteraukreis          |
| Stadt:     | Nidda                  |
| Gemarkung: | Michelnau; Eichseldorf |
| Flur:      | 6, 7; 20               |